

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Zug : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

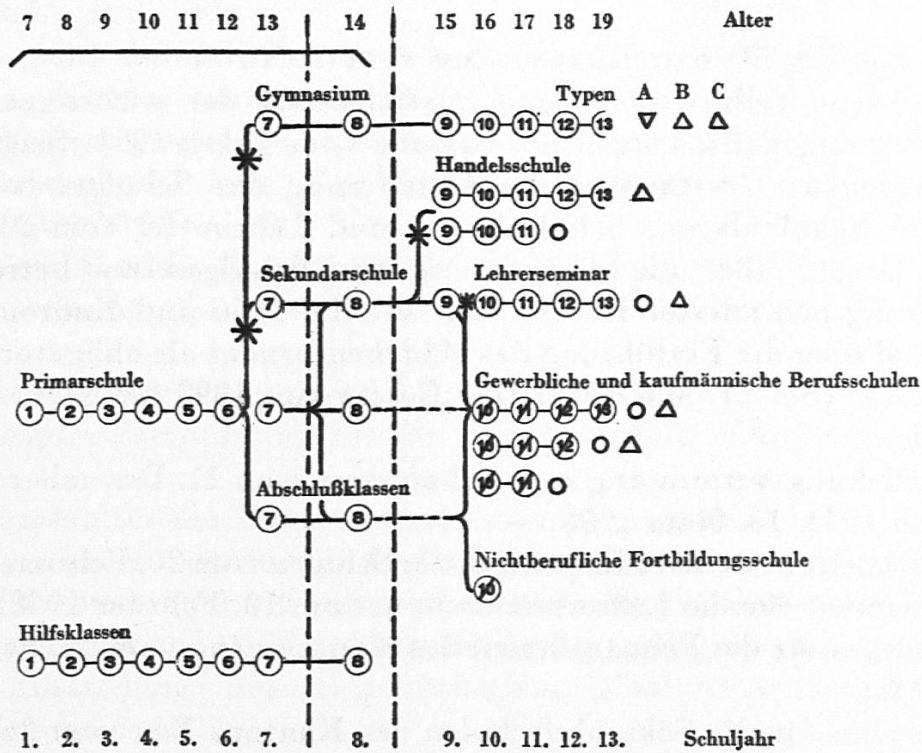
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON ZUG

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898, durch verschiedene Teilrevisionen und Spezialgesetze der seitherigen Entwicklung angepaßt, vergleiche Ausgabe vom Jahre 1951. Seitherige Ergänzungen: Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Schulanlagen, Schulmobiliar und Lehrmittel vom 21. Mai 1953, Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Förderung behinderter Kinder vom 24. Mai 1956 und Kantonsratsbeschluß über die Einführung des Mädchenturnens als obligatorisches Schulfach vom 21. Mai 1953. Das Gesetz von 1898 befindet sich in Revision.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900/
16. Juli 1954/16. März 1956;

Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932;

Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 18. Februar 1958;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug vom 26. September 1962;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Zug vom 26. September 1962;

Lehrplan für die Abschlußklassen des Kantons Zug vom 20. Mai 1960;

Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 6. Juni 1911;

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 10. Juni 1953;

Reglement über die Prüfung der Primarlehrer vom 29. November 1962;

Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen vom 28. Januar 1938;

Reglement über die Prüfung und Patentierung von Hauswirtschaftslehrerinnen vom 28. Januar 1938;

Reglement über den schulärztlichen Dienst an den Schulen im Kanton Zug, vom 29. März 1966;

Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945;

Gesetz über die allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 28. August 1947;

Verordnung für die allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 18. September 1948;

Lehrplan für die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 30. August 1948;

Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 30. August 1948;

Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 21. November 1963;

Provisorischer Normallehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Mai 1939;

Kantonsratsbeschluß über die Anerkennung der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule des Klosters Frauenthal in Cham vom 26. August 1954;

Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934;

Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 31. August 1948;

Promotionsordnung vom 13. Februar 1957;

Disziplinarverordnung für die Kantonsschule vom 29. November 1934;

Lehrplan für die Kantonsschule vom 30. August 1948;

Verordnung betreffend Diplom- und Maturitätsprüfungen der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 29. November 1962;

Regierungsratsbeschluß über die Berechtigung der Kantonsschule zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927;

Provisorische Verordnung über die Reifeprüfung an der Kantonsschule vom 29. Juli 1926;

Reglement betreffend schulärztlichen Dienst an der Kantonsschule vom 24. Oktober 1952;

Reglement betreffend Handelsdiplom- und Maturitätsprüfungen an privaten Lehranstalten vom 25. September 1941;

Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an privaten, vom Bunde anerkannten Mädchenlehranstalten vom 29. November 1956;

Reglement betreffend Prüfung von Kindergärtnerinnen vom 20. Juni 1947;

Reglement betreffend Erwerb des Diploms für Deutschlehrerinnen und des Diploms für deutsche Sprache vom 30. September 1941/4. April 1950.

Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen vom 30. Mai 1963;

Geschäftsreglement für die Stipendienkommission des Kantons Zug vom 6. September 1963.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind freiwillige Institutionen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten. Eintritt im 4. und 5. Altersjahr. Jahreskurse

von 40 Wochen. Die Eltern haben in der Regel ein bescheidenes Schulgeld zu bezahlen.

2. Die Primarschule

Jedes Kind, das zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, sind beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die *Schulpflicht* dauert sieben Jahre. Die Einführung des achten obligatorischen Schuljahres ist mit der laufenden Revision des Schulgesetzes vorgesehen. Die Gemeinden sind berechtigt, ein achttes Schuljahr obligatorisch zu erklären, was die meisten bereits getan haben.

In diesem Falle sind die 7. und 8. Klassen als Abschlußklassen von der übrigen Primarschule getrennt zu führen.

Jährliche Schulzeit 40 bis 44 Wochen. In allen Klassen wird vor- und nachmittags unterrichtet. Schuljahrbeginn im Frühling.

Fast alle Gemeinden führen Hilfsklassen. Spezialfälle werden den Schulärzten beziehungsweise der Fachfürsorge überwiesen. Der Kanton leistet in Versorgungsfällen Beiträge. In der Stadt ist ein hauptamtlicher Schulpsychologe tätig, der auch den übrigen Gemeinden zur Verfügung steht. Dem Leiter des schulpsychologischen Dienstes stehen ausgebildete Hilfskräfte zur Seite (siehe Ziffer 10). Der logopädische Dienst ist in den Gemeinden Zug, Baar, Cham, Steinhausen und Neuheim eingeführt.

Der *Handarbeitsunterricht* für Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. *Hauswirtschaftsunterricht* wird in einigen Schulen an den obersten Klassen erteilt. Der *Handarbeitsunterricht für Knaben* ist in den Lehrplan der Abschlußklassen eingebaut.

3. Die Sekundarschule

In allen Gemeinden mit Ausnahme von Neuheim werden heute Sekundarschulen geführt. In Zug, Oberägeri, Baar und Cham sind sie dreiklassig, in den übrigen Gemeinden zweiklassig.

Die privaten Internate für Knaben und Mädchen führen in der Regel zweiklassige Sekundarschulen und Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Kantonale Gewerbeschule

Der Kanton führt eine Gewerbeschule, an der die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter die Ausbildung erhalten. Die Gemeinden des Lehrortes vergüten dem Kanton 30 Prozent der Kosten.

b) Kaufmännische Berufsschule

Der Kaufmännische Verein führt mit Unterstützung des Kantons und der Gemeinden eine kaufmännische Fortbildungsschule für die kaufmännischen Lehrlinge und Lehrtöchter sowie für die Verkäuferinnen-Lehrtöchter.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Gemeinde hat eine *allgemeine Fortbildungsschule* zu führen. Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle im Kanton wohnhaften oder beschäftigten Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht erfüllt haben, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt, eine Berufs- oder Fachschule besuchen. Die allgemeine Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 70 bis 80 Unterrichtsstunden. Der Arbeitgeber hat die für die Erfüllung der Schulpflicht nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Die Zahl der Fortbildungsschüler geht von Jahr zu Jahr zurück.

Die Schulpflicht für die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* erstreckt sich auf alle im Kanton Zug wohnhaften oder berufstätigen Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, soweit sie in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb arbeiten und nicht eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 50 bis 60 Unterrichtsstunden und außerdem jährlich 10 bis 15 Unterrichtsstunden während der übrigen Jahreszeiten. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird heute auf zwei Schulorte (Zug und Cham) konzentriert. Die Schülerzahlen nehmen von Jahr zu Jahr ab.

Die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen* sind obligatorisch. Jedes bildungsfähige Mädchen, das bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 20. noch nicht vollendet hat, ist

zum Besuch verpflichtet. Vom Besuche befreit sind Ausländerinnen, soweit sie nicht die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zug besitzen, Schülerinnen, die sich über eine gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung an einer privaten oder öffentlichen Lehranstalt ausweisen, und Haushaltlehrtöchter, die das Obligatorium in einer besonderen Fachklasse besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben. Die Gemeinden sind zur Errichtung solcher Schulen verpflichtet, kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Ordentlicherweise wird die Schulpflicht durch den Besuch von zwei auf das ganze Jahr verteilten Kursen mit wenigstens je 120 Unterrichtsstunden oder eines einjährigen Kurses mit 240 Unterrichtsstunden erfüllt. Außerordentlicherweise kann die Schulpflicht durch den Besuch einer zusammenhängenden hauswirtschaftlichen Ganztagschule von sechs oder zweimal drei Wochen erfüllt werden.

Die *Lehrer* der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden vom Kanton entschädigt. An die Kosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen richtet der Kanton einen Kantonsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der ausgerichteten Besoldungen aus.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Zug

Zwei Winterkurse, Aufnahme nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr; erwünscht ist die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule. Der Unterricht ist unentgeltlich. Abgangszeugnis.

Die Bäuerinnenschule im Kloster Frauenthal

Das Kloster Frauenthal führt eine vom Kanton subventionierte Bäuerinnenschule mit Internat. Es finden im Sommer und im Winter Kurse von je fünf Monaten statt.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Töchterinstitute Menzingen und Heiligkreuz-Cham führen hauswirtschaftliche Abteilungen. Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies die Haushaltungsschulen Salesianum in Zug und die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug, beide von Menzinger Schwestern geführt.

c) Kaufmännische Berufsschulen

Die *Handelsabteilung der Kantonsschule*: Diplomabteilung von drei Jahreskursen, Maturitätsabteilung von 4½ Jahreskursen. Anschluß an die 2. Sekundarschulklassen. Das Maturitätszeugnis berechtigt zum Studium an einer Hochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität. Abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer. Schulbeginn im Frühjahr.

Private Handelsschulen an den Töchterinstituten Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham, Maria vom Berg in Menzingen. Drei Jahreskurse. Kantonaless Diplom.

Das *Knabeninstitut Dr. Pfister*, Oberägeri, und das voralpine *Knabeninstitut Montana*, Zugerberg, führen Handelsdiplom- und Handelsmaturitätsklassen. Kantonal anerkannt.

7. Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton besitzt kein eigenes Lehrerseminar. Für die männliche Jugend steht das private Seminar St. Michael in Zug zur Verfügung, das dem Kanton Zug gegen einen jährlichen Betriebskostenbeitrag eine bestimmte Anzahl Studienplätze garantiert. Eine gleiche Abmachung besteht mit dem evangelischen Lehrerseminar Zürich. Für die weibliche Jugend besteht die Möglichkeit, die privaten Lehrerinnenseminarien in Menzingen oder Heiligkreuz-Cham zu besuchen. Der Kanton fördert die Lehrerausbildung durch die Ausrichtung von Stipendien.

Die Institute Menzingen und Heiligkreuz bilden weiter aus: Arbeitslehrerinnen 2½ Jahre, Haushaltslehrerinnen 3 Jahre, Kindergärtnerinnen 2 Jahre, Sprachlehrerinnen 2 Jahre.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Zug

Die Schule steht beiden Geschlechtern offen. Die Aufnahme erfolgt gestützt auf Prüfungen. Es wird ein abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer erhoben.

Die Kantonsschule umfaßt ein Gymnasium und eine technische Abteilung mit 6½ Jahreskursen, anschließend an die sechste Primarschulklassen, zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung nach den

Typen A, B und C. Der Kantonsschule ist ferner eine Handelsabteilung angegliedert mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf das Handelsdiplom und 4½ Jahreskursen zur Vorbereitung auf die Handelsmaturität; sie schließt an die zweite Sekundarklasse an.

Private Mittelschulen

Neben der Kantonsschule führen auch das voralpine Knabeninstitut Montana Zugerberg, und das Knabeninstitut Dr. Pfister, Oberägeri, ein Gymnasium zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfungen nach den Typen A, B und C. Die Absolventen dieser Schulen erhalten jedoch nur einen kantonalen Maturitätsausweis.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden von andern Kantonen oder von privaten Herausgebern bezogen. Der Kanton Zug arbeitet im übrigen bei der interkantonalen Lehrmittelkonferenz mit und hat bereits verschiedene Lehrmittel eingeführt, die von dieser Arbeitsgemeinschaft herausgegeben wurden. Die Lesebücher der 5. und 6. Primarklasse sowie die Zuger Karte sind im Eigenverlag des Erziehungsrates erschienen. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Kanton bezahlt, durch ein kantonales Lehrmitteldepot verwaltet und an die Schulen ausgeliefert. Die Abgabe an die Schüler erfolgt leihweise.

Schul- und Arbeitsmaterial: Einkauf und Abgabe sind Sache der Gemeinden. Verschiedene Gemeinden übernehmen die Kosten, andere belasten damit die Eltern. An bedürftige Kinder werden in allen Gemeinden Schulmaterial und Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschule unentgeltlich abgegeben.

Die Lehrmittel für die Sekundarschulen werden ebenfalls unentgeltlich abgegeben. Einzelne Gemeinden geben auch die Schulmaterialien und das Übungsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht gratis ab; in jedem Fall werden sie dem bedürftigen Schulkind unentgeltlich überlassen.

10. Schulsoziale Einrichtungen

In einzelnen Gemeinden sind *Schülertransportdienste* eingerichtet. Nach dem im Entwurf vorliegenden Schulgesetz ist vorgesehen, solche Transportdienste durch Kantonsbeiträge zu subventionieren.

Schularztdienst. Auf Grund des Reglementes für die schulärztliche Tätigkeit wählt der Sanitätsrat für jede Gemeinde einen Schularzt im Nebenamt und einen Stellvertreter. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Schüler während der ganzen Schulzeit (Untersuchungen im ersten, vierten und letzten Schuljar; im übrigen Klassenbesuche). Er sorgt für die obligatorische Röntgenuntersuchung gemäß Gesetz über die Röntgenuntersuchung vom 3. Juni 1946 und berät die Schulkommission in hygienischen Fragen. Der Kanton trägt 50 Prozent der Kosten.

Schulzahnarztdienst. Das Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945 überläßt den Einwohnergemeinden die Beschlußfassung über die Durchführung der Schulzahnpflege. Die erstmalige Untersuchung ist für die Kinder unentgeltlich. An die Kosten der Behandlung haben die Eltern einen Beitrag zu leisten, der bedürftigen Eltern ganz oder teilweise erlassen werden kann. An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für Untersuchung und Behandlung leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent. Der schulzahnärztliche Dienst ist in allen Gemeinden eingerichtet. Mit Beginn des Schuljahres 1965/66 wurde in allen Gemeinden der Schulzahnpflegedienst (überwachtes Zähneputzen mit Fluorlösungen unter Anleitung einer Schulzahnpflegehelferin) eingeführt.

Schulpsychologischer Dienst. In den Zuger Schulen – zuerst nur in den Stadtschulen – ist seit rund fünfzehn Jahren ein schulpsychologischer Dienst eingeführt. Der Leiter desjenigen von Zug steht mit mehreren Mitarbeitern auch den Schulen anderer Gemeinden zur Verfügung. Dem schulpsychologischen Dienst fällt unter anderem die Aufgabe zu, bei Schuleintritt die Schulreifeprüfungen durchzuführen. Sodann wird er in der Regel in Anspruch genommen, wenn eine Versetzung in eine Hilfsklasse oder die Zuführung zu einem andern Spezialdienst in Frage steht.

Nachwuchsförderung. Seit 1963 besitzt der Kanton Zug ein umfassendes Stipendiengesetz. Die Leistungen (Stipendien und Darlehen) betrugen im Jahre 1965 Fr. 220450.-.